

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze

A. Problem

Das vom Deutschen Bundestag am 22. März 1991 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung (Drucksachen 12/104, 12/298) enthält neben einer Reihe dringend gebotener Maßnahmen zur effektiveren Bekämpfung illegaler Waffen- und Rüstungsexporte auch eine Ermächtigung für das Zollkriminalinstitut zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis, die durchgreifenden rechtsstaatlichen Bedenken begegnet. Der Bundesrat hat dem Gesetz deshalb, nachdem das Vermittlungsverfahren zu dieser Problematik ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen worden ist, am 7. Juni 1991 nicht zugestimmt.

B. Lösung

Die von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung übereinstimmend für erforderlich erachteten Regelungsvorschläge des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung werden erneut aufgegriffen. Darüber hinaus besteht ein kriminalpolitisches Bedürfnis, auch Handlungen im Vorfeld der Vergehenstatbestände des § 34 Abs. 1 und 2 AWG unter Strafe zu stellen. Dadurch ist zugleich gewährleistet, daß die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten nach dem AWG gegebenenfalls auf das Instrumentarium des § 100a StPO zurückgreifen können. Die vom Deutschen Bundestag am 22. März 1991 beschlossene Eingriffsbefugnis für das Zollkriminalinstitut kann deshalb entfallen.

Im einzelnen werden folgende Regelungen vorgesehen:

- Verschärfung der Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) im Bereich der aus sicherheits- und außenpoliti-

schen Gründen erlassenen Genehmigungs- und Verbotsvorschriften des Gesetzes.

- Einführung einer Befugnis für den Bundesminister für Wirtschaft zur Anordnung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs im Einzelfall.
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Bewehrung von Embargo-Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften.
- Einführung der Möglichkeit zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Verstößen im Außenwirtschaftsbereich durch Ergänzung der Strafprozeßordnung.
- Schaffung einer Ermächtigung für den Bundesnachrichtendienst, Erkenntnisse über illegale Waffenexporte den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Abschöpfung finanzieller Erlöse aus kriminellen Außenwirtschafts- und Kriegswaffengeschäften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Siebttes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990, II S. 885, 1009), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. Bei Maßnahmen, welche die Bereiche des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder den Verkehr mit Auslandswerten und Gold betreffen, ist auch das Benehmen mit der Deutschen Bundesbank herzustellen. Die Anordnung tritt sechs Monate nach ihrem Erlass außer Kraft, sofern die Beschränkung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben wird.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften geregelten Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Durch

Rechtsverordnung können die Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1, 2 Nr. 1 des Absatzes 3 Nr. 2 und des Absatzes 4 geahndet werden.“

4. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34 Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Genehmigung in Teil I Abschnitt A, B, C Nr. 1711, D oder E der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannte Waren, Unterlagen zur Fertigung dieser Waren oder Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren ausführt. Ebenso wird bestraft, wer Waren, deren Ausfuhr verboten ist, oder Unterlagen zur Fertigung solcher Waren, ausführt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 33 Abs. 1 oder 4 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist,

1. die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
2. das friedliche Zusammenleben der Völker oder
3. die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

zu gefährden, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Ausfuhr dadurch fördert, daß

er die auszuführende Ware oder Unterlagen zu ihrer Fertigung oder wesentliche Bestandteile davon zur Verfügung stellt.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs, die der Durchführung einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen dienen, zuwiderhandelt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

Ebenso wird nach den Vorschriften über den Versuch bestraft, wer

1. einen anderen zu bestimmen versucht, ein Vergehen nach den Absätzen 1 oder 2 zu begehen oder zu ihm anzustiften, oder
2. sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Vergehen nach den Absätzen 1 oder 2 zu begehen oder zu ihm anzustiften, oder
3. Tätigkeiten nach den Nummern 1 oder 2 vermittelt.

§ 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 31 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(6) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt oder
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(7) Handelt der Täter in den Fällen der Absätze 1, 2 oder 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(8) Ohne Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 handelt auch, wer auf Grund einer durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlienenen Genehmigung handelt. Satz 1 gilt in den Fällen der Absätze 2 und 4 entsprechend."

5. Nach § 34 wird folgender § 35 eingefügt:

„§ 35

Auslandstaten Deutscher

§ 34 gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch im Ausland, wenn der Täter Deutscher ist."

6. Der bisherige § 39 wird § 36.

7. Der bisherige § 42 wird § 37.

8. Der bisherige § 43 wird § 38.

9. In § 42 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Das Zollkriminalinstitut als zentrales Zollfahndungsamt kann gegenüber der Staatsanwaltschaft die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100a der Strafprozeßordnung anregen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 34 Abs. 1 bis 7 begangen hat. Die §§ 100a, 100b, 101 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Zuständig für die Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalinstitut seinen Sitz hat.

(4) Tatsachen, die den Verdacht begründen, daß eine Straftat nach den §§ 34, 35 dieses Gesetzes begangen oder versucht worden ist oder daß jemand sich bereit erklärt, das Erbieten eines anderen angenommen oder mit einem anderen verabredet hat, eine Straftat nach den §§ 34, 35 dieses Gesetzes zu begehen, sind den zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich mitzuteilen."

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 16 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1020), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zum Nachteil von Personen verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn gegen die Person eine Beschränkung nach § 2 angeordnet ist oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 dieses Gesetzes, § 138 des Strafgesetzbuches, §§ 34 und 35 des Außenwirtschaftsgesetzes oder §§ 19 bis 21, 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen genannten Handlungen plant, begeht oder begangen hat."

2. Artikel 1 § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die durch die Maßnahmen erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 2 genannten Handlungen benutzt werden, es sei denn, daß sich aus ihnen tatsächliche Anhaltspunkte ergeben, daß jemand eine andere in § 138 des Strafgesetzbuches, in § 34 Abs. 1 bis 6, auch in Verbindung mit § 35, des Außenwirtschaftsgesetzes oder § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

genannte Straftat zu begehen vorhat, begeht oder begangen hat."

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „den Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.“

2. § 73b wird wie folgt gefaßt:

„§ 73b

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.“

Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Waffengesetzes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „§ 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder“ eingefügt.

2. § 111b wird wie folgt gefaßt:

„§ 111b

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111c sichergestellt werden, wenn drin-

gende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111d der dingliche Arrest angeordnet werden.

(3) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ durch das Wort „etwas“ und die Worte „dem erlangten Vermögensvorteil“ durch die Worte „dem Wert des Erlangten“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Worte „einen Vermögensvorteil“ ersetzt durch das Wort „etwas“.

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden.“

Artikel 6

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Das vom Deutschen Bundestag am 22. März 1991 verabschiedete Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze enthält in den §§ 39 bis 43 eine im Entwurf der Bundesregierung zunächst nicht vorgesehene Ermächtigung für das Zollkriminalinstitut zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis. Die Einführung weitreichender eigenständiger Befugnisse im präventiven Bereich für das Zollkriminalinstitut begegnet durchgreifenden rechtsstaatlichen Bedenken, weil die Gefahr besteht, daß damit die Konturen zwischen geheimdienstlicher Tätigkeit und präventiven Maßnahmen verwischt und die Begrenzungsfunktionen des Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO und die Kontrolle der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft in systemwidriger Weise unterlaufen werden. Zudem muß befürchtet werden, daß die Eingriffsbefugnis für das Zollkriminalinstitut zu einer Kollision und Reibungsverlusten zwischen präventiver Tätigkeit und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren führt. Im Hinblick auf die um die Straftaten nach dem AWG erweiterte Möglichkeit zur Telefonüberwachung nach § 100 a StPO (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) besteht für eine solche Regelung schließlich auch kein praktisches Bedürfnis. Der Bundesrat hat deshalb am 19. April 1991 den Vermittlungsausschuß angerufen und, nachdem das Vermittlungsverfahren ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen worden ist, am 7. Juni 1991 dem Gesetz nicht zugestimmt.

Ein Scheitern des Gesetzes im ganzen kann jedoch nicht hingenommen werden. Die zuletzt im Zusammenhang mit dem Krieg am Persischen Golf bekanntgewordenen Verwicklungen deutscher Firmen in illegale Rüstungsexporte haben von neuem mit großer Deutlichkeit gezeigt, daß das geltende Außenwirtschaftsrecht nach wie vor unzureichend ist. Das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des

Strafgesetzbuches und anderer Gesetze enthält neben der rechtsstaatlich bedenklichen Eingriffsermächtigung für das Zollkriminalinstitut auch eine Reihe von dringend gebotenen Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung illegaler Waffen- und Rüstungsexporte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden daher die vom Deutschen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung übereinstimmend für erforderlich erachteten Regelungsvorschläge des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze erneut aufgegriffen.

Über die im Gesetzesbeschluß vom 22. März 1991 enthaltenen Regelungsvorschläge hinaus besteht ein kriminalpolitisches Bedürfnis, auch Handlungen im Vorfeld der Vergehenstatbestände des § 34 Abs. 1 und 2 AWG unter Strafe zu stellen. Die Strafverfolgungsbehörden werden damit zugleich bei der Aufklärung von Straftaten nach dem AWG in die Lage versetzt, gegebenenfalls auch auf das Instrumentarium der Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger des § 100 a StPO zurückgreifen zu können. Damit ist in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise gewährleistet, daß Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis allein im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, bei denen ein Anfangsverdacht bejaht worden ist, zulässig sind und die Staatsanwaltschaft die Kontrolle über die Ermittlungstätigkeit behält. Kollisionen zwischen präventiver Tätigkeit und Strafverfolgungsmaßnahmen werden vermieden. Die im Gesetzesbeschluß vom 22. März 1991 vorgesehene Eingriffsbefugnis für das Zollkriminalinstitut kann deshalb entfallen. Außerdem soll eine gesetzliche Verpflichtung für die Überwachungsbehörden begründet werden, daß sie beim Verdacht einer Straftat nach dem AWG die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten haben.

